

Reglement Videoüberwachung

Festgesetzt durch den Gemeinderat am 1. März 2021 gestützt auf
Art. 14 Abs. 1 Polizeiverordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat und
§ 8 und § 12 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Verantwortung und Zuständigkeit	4
Art. 2 Zweck der Videoüberwachung	4
Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung	4
Art. 4 Transparenz der Videoüberwachung	4
Art. 5 Einsichtnahme und Berichterstattung	5
Art. 6 Auskunftserteilung	5
Art. 7 Aufbewahrung und Datenlöschung	5
Art. 8 Protokollierung und Inventar	5
Art. 9 Genehmigung und Inkrafttreten	5

Art. 1 Verantwortung und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

² Verantwortlich für die Videoüberwachung (Installation, Unterhalt) ist die Werkabteilung.

³ Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) hat ausschliesslich die Sicherheitsabteilung. Zur Identifikation von Tatverdächtigen dürfen Angestellte der Gemeinde beigezogen werden. Diese Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben über ihre Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.

⁴ Zugriff auf das Live-Bild zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Kamera haben die Sicherheits- sowie Werkabteilung.

⁵ Zuständig für die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen sowie die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus der Videoüberwachung ist der Ressortvorsteher Sicherheit.

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

Öffentliche Anlagen dürfen mit Video überwacht werden, soweit dies für den Schutz von Personen, Gebäuden und Anlagen sowie der darin aufbewahrten Objekte nötig ist und andere Massnahmen nicht die nötige Wirkung gezeigt haben. Die Videoüberwachung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung

¹ Überwacht werden dürfen nur klar definierte Bereiche von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Räumen.

² Die Überwachung kann an allen Wochentagen während 24 Stunden erfolgen.

³ Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird.

⁴ Alle Überwachungsanlagen müssen mit einer Bildaufzeichnung ausgestattet sein. Eine Echtzeitüberwachung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind kurzzeitige Live-Zugriffe zur Funktionskontrolle der Aufnahmegерäte.

Art. 4 Transparenz der Videoüberwachung

¹ Die überwachten Areale sind mit deutlichen Hinweistafeln auf die Videoüberwachung zu versehen.

² Die Gemeinde Oetwil an der Limmat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 5 Einsichtnahme und Berichterstattung

¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

² Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, bei dem der Schutz einer Person oder Sache gefährdet war oder bei einer allfälligen Straftat.

³ Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innert 120 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht mit Namen der Einsichtnehmenden, konkreter Anlass für die Einsichtnahme, Angabe des Kamerastandortes, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder empfohlene Massnahmen zu verfassen und dem Ressortvorsteher Sicherheit zuzustellen.

⁴ Strafrechtlich relevante Aufnahmen werden an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

Art. 6 Auskunftserteilung

¹ Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Sicherheitsabteilung zu richten.

² Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der Gesuchstellenden,
- b) Ort und Zeit des Vorfalls,
- c) Namen und Adressen der Beteiligten,
- d) einen Identitätsnachweis.

Art. 7 Aufbewahrung und Datenlöschung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Erreichen des Zwecks, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 5 weitergegeben werden. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.

Art. 8 Protokollierung und Inventar

¹ Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen. Die Aufbewahrungsdauer der Protokolldaten beträgt 100 Tage.

² Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich die Sicherheitsabteilung. Eine Auswertung erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht auf Missbrauch von Daten besteht.

Art. 9 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 18. Februar 2021 durch diese geprüft.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Mai 2021 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Präsidentin Der Schreiber

R. von Planta

P. Chiodini